H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Juli 2017	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 17	Achte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung ..... *Ändert FFN 333-12*	266
5. 7. 17	Veröffentlichung des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen von Abgeordneten und zur Anpassung von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2017 ..... *Zu FFN 12-11*	267

Achte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung*)

Vom 3. Juli 2017

Aufgrund des § 68 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:

   „§ 40 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen“

2. In § 3 Abs. 7 werden nach dem Wort „Niederschrift“ die Wörter „nach einem Vordruckmuster“ eingefügt.

3. In § 9 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „behinderter Wahlberechtigter“ durch „Wahlberechtigter mit Behinderungen“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:

      „5a. die Belehrung, dass nach § 7 Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,“

   b) In Nr. 8 werden die Wörter „Briefwahlunterlagen. Sie“ durch „Briefwahlunterlagen; sie“ ersetzt.

5. In § 16a Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 6“ durch „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

6. In § 17 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „behinderter Wahlberechtigter“ durch „Wahlberechtigter mit Behinderungen“ ersetzt.

7. In § 28 Abs. 2 wird das Wort „roter“ durch „hellroter“ ersetzt.

8. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“

   b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn“ eingefügt.

      bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

         „6. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder“

9. Die Überschrift von § 40 wird wie folgt gefasst:

   „§ 40

   Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen“

10. In § 45 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „behinderter Wähler“ durch „von Wählern mit Behinderungen“ ersetzt.

11. In § 93 Abs. 2 werden nach dem Wort „berufen“ ein Komma und die Wörter „sofern sie die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen“ eingefügt.

12. § 108 wird wie folgt geändert:

    a) Nr. 3 wird aufgehoben.

    b) Die bisherigen Nr. 4 bis 9 werden die Nr. 3 bis 8.

13. § 115 wird wie folgt gefasst:

    „§ 115

    Übergangsvorschrift

    Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag am 22. Juli 2017 bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt die Kommunalwahlordnung in der bis zum 20. Juli 2017 geltenden Fassung fort; dies gilt nicht für Direktwahlen und Bürgerentscheide, bei denen als Wahl- oder Abstimmungstag der 24. September 2017 bestimmt wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 2017

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN 333-12

Veröffentlichung des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen von Abgeordneten und zur Anpassung von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2017

Vom 5. Juli 2017

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2016 (GVBl. S. 107), teilt das Hessische Statistische Landesamt dem Präsidenten des Landtags die prozentuale Veränderung der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 HessAbgG ermittelten Verdienstentwicklung in Hessen sowie die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres mit.

Nach der Mitteilung des Landesamtes über die Entwicklung des Nominallohnindex im abgelaufenen Jahr 2016 gegenüber dem vorangegangenen Jahr 2015 ergibt sich eine Veränderung von 2,2 Prozent.

Gemessen am Verbraucherpreisindex für Hessen betrug die Veränderungsrate in diesem Zeitraum 0,4 Prozent.

Die Entschädigungen der Abgeordneten und Leistungen werden nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 HessAbgG zum 1. Juli 2017 an die Verdienstentwicklung bzw. die Preisentwicklung angepasst.

Demnach betragen ab 1. Juli 2017:

- die Grundentschädigung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HessAbgG) 7.750 €
- der steuerpflichtige Auszahlungsbetrag der Grundentschädigung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HessAbgG) sowie das Übergangsgeld (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HessAbgG) 7.729 €
- die steuerpflichtigen Auszahlungsbeträge der nicht versorgungsfähigen Amtszulagen für den Präsidenten des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden 3.865 €
  sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten 1.932 €
  (§ 5 Abs. 2 Satz 3 HessAbgG)
- die Kostenpauschale (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 HessAbgG) 589 €.

Darüber hinaus hat eine Erhöhung finanzielle Auswirkungen, soweit die Berechnung von Versorgungsleistungen nach Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts an der Anpassung zu bemessen ist.

Die neuen Beträge werden nach § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 6 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 4 HessAbgG im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 5. Juli 2017

Kartmann

*) Zu FFN 12-11

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.